

An das
Präsidium des Nationalrates
In Wien
[per e-mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

Wien, am 15.01.2021

**Stellungnahme der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das
Hochschulgesetz 2005 geändert werden sollen**

(GZ: BMWFW-2020-0.723.953)

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und
Forschung ([Homepage der Ombudsstelle für Studierende](http://www.hochschulombudsmann.at)) gibt zu obgenannten Entwürfen
aus Wahrnehmungen ihrer Tätigkeiten sowie durch Kontakte mit Studierenden (gem. § 31
Abs 1 HS-QSG) folgende Stellungnahme ab:

Zu der Änderung des Universitätsgesetzes (UG)

Ad §§ 14 Abs. 2a und 58 Abs. 12

Im Hinblick auf die Erhöhung der Verbindlichkeit seitens der Studierenden ist
konsequenterweise auch die Studierbarkeit, insbesondere die Evaluierung der ECTS-
Anrechnungspunkte, für das aufzuwendende Arbeitspensum maßgeblich. Die Bestimmungen
in den zitierten Paragraphen werden daher von der Ombudsstelle für Studierende begrüßt.
(vgl. dazu Tätigkeitsbericht 2017/18 S. 103f¹)

¹ https://hochschulombudsmann.at/wp-content/uploads/2019/10/T%C3%A4tigkeitsbericht-der-Ombudsstelle-f%C3%BCr-Studierende-2017_18.pdf

Ad § 54d Abs. 1

§ 54d Abs. 1 sieht vor, dass bei gemeinsamen Studienprogrammen vom Gesetz abweichende Regelungen getroffen werden. Grenze für die freie Gestaltbarkeit bilden die leitenden Grundsätze des § 2 und die Rechte und Pflichten der Studierenden gemäß § 59 UG. Zum Schutz der Studierenden und zur Einhaltung einheitlicher Standards auch bei gemeinsamen Studienprogrammen empfiehlt die Ombudsstelle für Studierende, auch die §§ 79 (Rechtsschutz bei Prüfungen) und 84 (Einsicht in die Beurteilungsunterlagen) in diese Aufzählung mit aufzunehmen. Klargestellt werden sollte auch, dass ebenfalls bei abweichenden Regelungen in der Satzung das Schutzniveau des UG sowie des HG nicht unterschritten werden darf.

Es wird vorgeschlagen, dass § 54d Abs. 1 lautet:

Bei gemeinsamen Studienprogrammen haben die beteiligten Bildungseinrichtungen Vereinbarungen über die Durchführung, die Finanzierung sowie insbesondere über die Festlegung der Leistungen, die die betreffenden Studierenden an den beteiligten Bildungseinrichtungen zu erbringen haben, zu schließen. Dabei können bei Bedarf, unter Beachtung der §§ 2 (leitende Grundsätze), 59 (Rechte und Pflichten der Studierenden), **79 (Rechtsschutz bei Prüfungen) und 84 (Einsicht in die Beurteilungsunterlagen)** sowie allenfalls Regelungen der Satzung, von diesem Gesetz abweichende Regelungen getroffen werden, sofern das gemeinsame Studienprogramm nicht nur von Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 und Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Hochschulgesetzes 2005 – HG, BGBl. I Nr. 30/2006, durchgeführt wird.

Ad § 54f

Vorgeschlagen wird eine Informationspflicht der hochschulischen Bildungseinrichtungen an ihre Studienwerber*innen und Studierenden im Ausland, die insbesondere die Frage des Gerichtsstandes sowie Ausführungen zum Verfahren vor österreichischen Behörden beantwortet. Zu beachten ist, dass Einbringen bei österreichischen Gerichten und Verwaltungsbehörden nur auf Deutsch möglich sind. Wird der Studiengang nicht in deutscher Sprache abgehalten ist die Wahrscheinlichkeit gering, dass die Studierenden Deutsch sprechen. Die Möglichkeit des Rechtsschutzes ist damit effektiv nicht gegeben. Eine Informationspflicht der hochschulischen Bildungseinrichtung sollte auch hinsichtlich jener Einrichtungen bestehen, an die sich Studierende mit studienrechtlichen Fragen wenden können (z.B. Österreichische Hochschüler*innenschaft, Ombudsstelle für Studierende im BMBWF). Es bleibt offen, ob Universitäten für Studien, die im Ausland durchgeführt werden, andere Studienbeiträge als nach UG einheben können/dürfen.

Es wird daher vorgeschlagen, dass § 54f lautet:

1. Die Universitäten sind berechtigt, Studien zur Gänze oder zum Teil im Ausland durchzuführen, sofern der Lehr- und Forschungsbetrieb der betreffenden Universität hierdurch nicht beeinträchtigt wird und dies in der Leistungsvereinbarung festgelegt wurde.
2. **Bei Durchführung von Studien im Ausland sind Studienwerber*innen sowie Studierende über ihre Rechte und Pflichten nach dem Universitätsgesetz sowie dem Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG 2014) zu informieren. Diese Informationen sind auch im Internet zu veröffentlichen.**

Es wird vorgeschlagen, die Erläuternden Bemerkungen wie folgt zu ergänzen:

Die Durchführung von Studien im Ausland geht mit erhöhten Informationspflichten einher. Informiert werden soll über Rechte und Pflichten nach UG und HSG sowie über Einrichtungen,

*an die sich Studierende mit studienrechtlichen Fragen wenden können (z.B. Österreichische Hochschüler*innenschaft, Ombudsstelle für Studierende im BMBWF). Die Information ist in der Sprache zu erteilen, in welcher der Studiengang abgehalten wird.*

Offen bleibt, wie eine effektive Qualitätssicherung bei einem zur Gänze im Ausland durchgeführten Studium möglich ist, um die österreichischen Standards und den Rechtsschutz der Studierenden im jeweiligen Zielland zu gewährleisten.

Ad § 59a Abs. 2

§ 59a Abs 2 letzter Satz sieht vor, dass für die Berechnung der Zahl der ECTS-Anrechnungspunkte der Beurteilungszeitpunkt und nicht der Zeitpunkt der Erbringung der Leistung relevant sind.

Gemäß § 74 Abs. 4 hat eine Beurteilung spätestens binnen 4 Wochen ab Erbringung der Leistung zu erfolgen. Die Ombudsstelle für Studierende hat die Erfahrung gemacht, dass dies in der Praxis nicht immer funktioniert. Klargestellt werden sollte, was die Konsequenzen für Studierende sind, wenn die Leistung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist beurteilt worden ist. Offen bleibt, wie damit umzugehen ist, wenn über eine Prüfung die für den Leistungsnachweise nach § 59a UG erforderlich ist, ein Verfahren gemäß § 79 UG oder über den Verdacht des Erschleichens einer Leistung anhängig ist.

Es besteht die Befürchtung, dass diese Regelung verwirrend ist, zumal im UG bei Prüfungen normalerweise das Datum der Erbringung der Prüfung und nicht das der Korrektur herangezogen wird; so ist z.B. das Datum des Studienabschlusses das Datum der letzten Prüfung und nicht das Datum der Eintragung der Note.

Es wird daher vorgeschlagen, dass § 59a Abs. 2 lautet:

ECTS-Anrechnungspunkte für das Erreichen der Mindeststudienleistung nach vier Semestern können im Wintersemester bis zum 31. Oktober und im Sommersemester bis zum 31. März erworben werden. Für die Berechnung der Zahl der ECTS-Anrechnungspunkte ist der Zeitpunkt der Erbringung der Leistung relevant.

Es wird weiters vorgeschlagen, die Erläuternden Bemerkungen zu § 59a Abs. 2 um Ausführungen zu ergänzen, was die Konsequenzen für Studierende sind, wenn die Leistung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist beurteilt worden ist bzw. wenn über eine Prüfung die für den Leistungsnachweise nach § 59a UG erforderlich ist, ein Verfahren gemäß § 79 UG oder über den Verdacht des Erschleichens einer Leistung anhängig ist.

Ad § 59b Abs. 3

Grundsätzlich wird die Pflicht der Universität zum Anbieten von Unterstützungsleistungen und Studienberatung von der Ombudsstelle für Studierende positiv gesehen.

Es wird vorgeschlagen, hier zumindest in den Erläuternden Bemerkungen darauf hinzuweisen, was die Konsequenzen sind, wenn die Universität diesen Hinweis entweder nicht gibt oder wenn eine Studienberatung aufgrund von zu großem Andrang praktisch nicht rechtzeitig möglich ist. Offen bleibt auch die Frage, in welchem Umfang die Studienberatung zu erfolgen hat und wie Unterstützungsleistungen auszusehen haben. Gedacht wird hier insbesondere an die sogenannten „Massenfächer“, da hier eine in die Tiefe gehende Beratung, die auf die*den jeweiligen Studierenden zugeschnitten ist, nur unter Aufwendung großer personeller und zeitlicher Ressourcen möglich sein wird.

Ad § 59b Abs. 4

Obwohl die Ombudsstelle für Studierende der Förderung der Studienaktivität durch ein Anreizsystem grundsätzlich positiv gegenübersteht, bleibt die Rechtsnatur der „Vereinbarung über die Studienleistung“ (privatrechtlicher Vertrag oder Bescheid) offen, ebenso die Frage, was die rechtlichen Konsequenzen bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarung darstellen. (z.B. Universität kann den vereinbarten Platz in Lehrveranstaltungen nicht gewährleisten).

Zudem ist anzumerken, dass im Bachelorstudium nach Erreichung von 100 ECTS-Anrechnungspunkten von einer großen Anzahl an Studierenden ausgegangen werden kann, mit denen die Universitäten individuelle Vereinbarungen über die Studienleistungen abschließen können. Nachdem es sich bei der Bestimmung § 59 Abs. 4 UG um eine Kann-Bestimmung handelt, wird zur Erhöhung der Anwendung dieser Bestimmung vorgeschlagen, dass die 100 ECTS-Anrechnungspunkte bei Bachelorstudien in 140 ECTS-Anrechnungspunkte und bei Diplomstudien in 200 ECTS-Anrechnungspunkte geändert werden.

Hinsichtlich Z 3 wird vorgeschlagen, dass im Gesetz oder den Erläuternden Bemerkungen explizit festgehalten wird, dass keine Schlechterstellung von Studierenden erfolgen darf (z.B. vorgezogene Studienbeitragspflicht), lediglich die in der Vereinbarung versprochenen Anreize dürfen bei Nichterfüllung wegfallen.

Ad § 60 Abs. 1b Z 2

Es wird hier auf den bereits im Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende 2018/19 gemachten Vorschlag an den Gesetzgeber verwiesen, dass nicht nur im Rahmen der Veranstaltungen für Studienanfänger*innen eine Einführung in die gute wissenschaftliche Praxis zu erfolgen hat, sondern dass Lehrveranstaltungen zur guten wissenschaftlichen Praxis in den Pflichtteilen der jeweiligen Curricula verankert werden. Dies zur Prävention von wissenschaftlichem Fehlverhalten. (vgl. Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende 2018/19 S. 109²).

Ad § 61 Abs. 2 Z 3

Es wird vorgeschlagen, in den Erläuternden Bemerkungen explizit festzuhalten, wann „Verschulden“ des Studierenden an der nicht rechtzeitigen Ausstellung einer Aufenthaltsberechtigung vorliegt. Insbesondere ist nach Ansicht der Ombudsstelle für Studierende klarzustellen, ob eine Urkundennachforderung der für die Ausstellung der Aufenthaltsberechtigung zuständigen Behörde als „Verschulden“ der*des Studierenden zu betrachten ist. Nach einer Urkundennachforderung beginnt die 90-tägige bzw. 6-monatige Entscheidungsfrist für die Behörde nämlich wieder von neuem zu laufen.

Hierzu ist festzuhalten, dass nach Erfahrungen der Ombudsstelle für Studierende in einer Vielzahl der Anliegen (sowohl bei Erstausstellung als auch bei Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung) Urkundennachforderungen der zuständigen Behörden ergehen. Nachgefordert werden nicht nur vergessene Unterlagen, sondern teilweise auch Unterlagen, die nicht auf der Website der Behörden als für die Antragstellung erforderliche Unterlagen genannt sind. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein verspäteter Studienbeginn auch eine Schlechterstellung der Studienanfänger*innen bedeuten kann, sofern prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen bereits begonnen haben und ein Quereinstieg nicht mehr möglich ist, es im Curriculum zu Beginn Blocklehrveranstaltungen gibt, die aufbauend sind etc. Dies bedeutet in den Einzelfällen, dass Studierende den erhöhten Studienbeitrag für das

² https://hochschulombudsmann.at/wp-content/uploads/2020/02/T%C3%A4tigkeitsbericht-2018_19_bf.pdf

betreffende Semester zahlen müssen, jedoch de facto nicht oder nicht im vollen Umfang am Studium teilnehmen können.

Ad § 63 Abs. 7 4. Satz

Die Ombudsstelle für Studierende begrüßt diese Regelung (vgl. Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende 2019/20 S. 115³).

Zusätzlich wird vorgeschlagen, eine Frist für das Feststellungsverfahren festzulegen, sodass bei Wiederezulassung eine Möglichkeit des Studienbeginns für das Semester der Antragstellung möglich ist.

Ad § 63 Abs. 7 letzter Satz

Es wird vorgeschlagen, die in § 67 Abs. 7 letzter Satz enthaltene, für 10 Jahre andauernde Sperre für das betreffende Studium auf maximal zwei Jahre zu verkürzen.

Eine Sperre von maximal zwei Jahren ermöglicht es Studierenden, binnen absehbarer Zeit das Studium erneut zu belegen. Der vorliegende Entwurf macht deutlich, dass Studierende sich um einen raschen Studienabschluss bemühen müssen, zumeist wird die Unmöglichkeit, diese 24 ECTS-Punkte erbringen zu können, auf Überforderung zurückzuführen sein. Zu bedenken ist, dass Studienanfänger*innen in der Regel zwischen 17 und 19 Jahre alt sind. Eine zweijährige Sperre ermöglicht hier eine Sanktion und gleichzeitig die Möglichkeit der persönlichen Reifung der Studienanfänger*innen und in weiterer Folge einen erfolgreichen Abschluss des Studiums beim zweiten Versuch. Bei einer zehnjährigen Sperre wird der*die durchschnittliche Studienanfänger*in zwischen 27 und 29 Jahre alt und ein Bachelorstudium für die wenigsten praktikabel sein, das Alter ist schlussendlich auch beim Zugang zur Studienförderung maßgeblich.

Ad § 67 Abs. 2 Z 1

Es wird vorgeschlagen, in die Abs. 2 Z 1 auch einen Verweis auf Abs. 1 Z 2 aufzunehmen, sodass § 67 Abs. 2 Z 1 lautet:

*Eine Beurlaubung für das erste Semester ist mit Ausnahme **der Z 2 und der Z 3** unzulässig.*

Ad § 71b Abs. 7 Z 5

Die Ombudsstelle für Studierende begrüßt die Aufnahme dieser Regelung in das UG (siehe Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende 2019/20 S.116⁴).

Ad § 72a

Die Ombudsstelle für Studierende begrüßt die Aufnahme dieser Regelung in das UG ausdrücklich siehe dazu auch den Vorschlag aus dem Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende 2018/19 Seite 107⁵

Ad § 76

Die Ombudsstelle für Studierende begrüßt die Aufnahme dieser Regelung in das UG (siehe Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende 2019/20, 119f.⁶).

3 <https://hochschulombudsmann.at/wp-content/uploads/2020/12/Taetigkeitsbericht-2019-20-elektronisch-1.pdf>

4 <https://hochschulombudsmann.at/wp-content/uploads/2020/12/Taetigkeitsbericht-2019-20-elektronisch-1.pdf>

5 https://hochschulombudsmann.at/wp-content/uploads/2020/02/T%C3%A4tigkeitsbericht-2018_19_bf.pdf

6 <https://hochschulombudsmann.at/wp-content/uploads/2020/12/Taetigkeitsbericht-2019-20-elektronisch-1.pdf>

Ad § 76a

Die Ombudsstelle für Studierende begrüßt die Einführung von Mindeststandards für elektronische Prüfungen in das UG.

Hinsichtlich Z 3 wird vorgeschlagen, dass gesetzlich festgehalten wird, dass – falls die Prüfung Multiple-Choice durchgeführt wird – eine zeitnahe analoge Einsichtnahme in die Prüfung garantiert sein muss. Elektronische Multiple-Choice-Prüfungen dürfen nicht dazu führen, dass das Recht auf Einsichtnahme obsolet wird (vgl. Ergebnisprotokoll des Intensivworkshops mit den Vertreterinnen und Vertretern der Anspruchsgruppen zum Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende 2018/19 vom 16. Oktober 2020, Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende 2019/20 S. 199⁷).

Es wird daher vorgeschlagen, dass § 76a Z 3 lautet:

Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, in das auf Verlangen der oder des Studierenden auf elektronischem Weg Einsicht zu gewähren ist. Davon ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten. Die Einsichtnahme in elektronische Prüfungen, die im Multiple-Choice-Format durchgeführt werden, muss rechtzeitig vor dem nächstmöglichen Prüfungstermin in analoger Form ermöglicht werden. § 79 Abs. 5 UG bleibt von dieser Regelung unberührt.

Der Textvorschlag geht nicht auf datenschutzrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Durchführung von elektronischen Prüfungen ein. In einem von der Ombudsstelle für Studierende in Auftrag gegebenen Gutachten zur „DSGVO-Konformität der Abhaltung von Prüfungen per Videokonferenz aufgrund der COVID-19 Pandemie“⁸ wird zu den Themen der Aufzeichnung und Speicherung, dem Ausschwenken des Privattraumes in den die Prüfung abgehalten wird und der Einwilligung zu Video-Prüfungen festgestellt, dass *Universitäten Video-Prüfungen auf Art 6 DSGVO stützen können. Allerdings dürfen Video-Prüfungen abseits einer Pandemiesituation nur aufgrund einer Einwilligung stattfinden, wobei dies nur bei echter Wahlfreiheit gültig im Sinne der DSGVO ist.*

Die Ombudsstelle für Studierende verweist in diesem Zusammenhang auf die Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayrische Fernprüfungserprobungsverordnung –BayFEV)⁹ insbesondere auf §§ 4 und 8 jeweils zu den Themen Datenverarbeitung und Wahlrecht.

Ad § 77 Abs. 2

Die Ombudsstelle für Studierende begrüßt die Regelung des § 77 Abs. 2 letzter Satz.

Ad § 79 Abs. 1

Die Ombudsstelle für Studierende begrüßt den nunmehr ausdrücklichen Hinweis, dass der Rechtsschutz auch bei jenen Prüfungen besteht, aufgrund derer die Zulassung gemäß § 68 Abs. 1 Z 3 erloschen ist (vgl. Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende 2019/20 S. 118¹⁰).

⁷ <https://hochschulombudsmann.at/wp-content/uploads/2020/12/Taetigkeitsbericht-2019-20-elektronisch-1.pdf>

⁸ Erstellt von Dr. Sebastian Riemer, ILIA e.U., Oktober 2020

⁹ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFEV>true>

¹⁰ <https://hochschulombudsmann.at/wp-content/uploads/2020/12/Taetigkeitsbericht-2019-20-elektronisch-1.pdf>

Ad § 89 letzter Satz

Die vorgeschlagene Fassung lautet, dass die Aufhebung und Einziehung des Verleihungsbescheides längstens bis 30 Jahre ab der Verleihung des akademischen Grades möglich ist. Den Erläuterungen dazu ist keine Erklärung dieser „Verjährungsbestimmung“ zu entnehmen. Hierbei ist wohl von einem „Ersitzen“ des akademischen Grades auszugehen, da die Aufhebung und Einziehung des Verleihungsbescheides als Herstellung des rechtmäßigen Zustandes anzusehen ist.¹¹ Die Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (oeawi) verweist bei den Zuständigkeiten der Kommission bei der Untersuchung möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf eine mögliche Ablehnung der Untersuchung nach dem Ablauf von zehn Jahren.¹² Es ist anzunehmen, dass diese Zehnjahresfrist auf der Aufbewahrungsfrist von Originärdaten fußt. Sofern eine Nachvollziehbarkeit in gewissen Disziplinen bereits nach zehn Jahren nicht mehr gegeben ist, sollten konsequenterweise die Fristen angeglichen werden. Eine einheitliche Regelung hat sich auch nach langer Diskussion in Deutschland (vgl. dazu Gemeinsames Petitionspapier des Allgemeinen Fakultätentags (AFT), der Fakultätentage und des Deutschen Hochschulverbands (DHV) vom 21. Mai 2013)¹³ zur „Plagiatsverjährung“ nicht durchgesetzt. Sofern § 89 in der vorgeschlagenen Fassung umgesetzt wird, wird darauf hingewiesen § 116 dementsprechend anzupassen. Im Hinblick auf die vorgesehene „Plagiatsverjährung“ erscheinen die Sanktionen einer „lebenslangen Sperre“ bei negativer Beurteilung der letztmöglichen Prüfungsmöglichkeit gemäß § 63 Abs.7 UG als Wertungswiderspruch. Die Sanktion einer lebenslangen Sperre für mangelnden Studienerfolg erscheint überhöht, wenn man berücksichtigt, dass das Erschleichen eines akademischen Grades durch gefälschte Zeugnisse oder Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten nach 30 Jahren verjährt. Wenn ein vorsätzliches Erschleichen eines akademischen Grades verjähren kann, muss dies für (erfahrungsgemäß nicht vorsätzlich) negativ absolvierte Prüfungen ebenso gelten.

Ad § 116a

Die Ombudsstelle für Studierende begrüßt die Einführung dieser Regelung und schlägt unter Hinweis auf seinerzeitigen Vorschlag aus dem Tätigkeitsbericht 2018/19 S. 10314 und dessen Wiederholung im Tätigkeitsbericht 2019/20 S. 11915) vor, dass wenn *ein*e Studierende jemand anderen damit beauftragt, entgeltlich oder unentgeltlich eine wissenschaftliche oder andere Arbeit im Rahmen des Studiums für sie oder ihn zu schreiben, die sie oder er danach im Rahmen ihres oder seines Studiums für die Erreichung von Prüfungsleistungen vorlegt, ermöglicht, diese Studierende oder diesen Studierenden be-scheidmäßig vom Studium auszuschließen. Weiters wird vorgeschlagen eine Verwaltungsstrafe für den*die Auftragnehmer*in, also den*die Ghostwriter*in, vorzuschreiben.*

¹¹ RIEBLE, Volker (2014): Plagiatverjährung. Zur Ersitzung des Doktorgrades. https://ordnungderwissenschaft.de/wp-content/uploads/2020/03/03_rieble_plagiatverjaehrung_odw_ordnung_der_wissenschaft_2014.pdf

¹² <https://oeawi.at/untersuchung-2/>

¹³

https://www.hochschulverband.de/fileadmin/redaktion/download/pdf/resolutionen/Gute_wiss._Praxis_Fakultaeten_tage.pdf

¹⁴ https://hochschulombudsmann.at/wp-content/uploads/2020/02/T%C3%A4tigkeitsbericht-2018_19_bf.pdf

¹⁵ <https://hochschulombudsmann.at/wp-content/uploads/2020/12/Taetigkeitsbericht-2019-20-elektronisch-1.pdf>

Zu der Änderung des Hochschulgesetzes (HG)

Die Ausführungen zum Entwurf des UG gelten für die entsprechenden Bestimmungen im Entwurf des HG.

Zu der Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz HS-QSG

Ad § 31 Abs. 2 Z 2

Zur Beibehaltung einer einheitlichen Terminologie in demselben Paragraphen wird die Verwendung des Begriffs „mit den Leitungen der hochschulischen Bildungseinrichtungen“ zu kooperieren vorgeschlagen.

Ad § 31 Abs 7 2. Satz

Auch an dieser Stelle wird zur Klarstellung folgende Formulierung vorgeschlagen:
*Die Nennung der **hochschulischen Bildungseinrichtungen und Einrichtungen, die mit Studierendenthemen befasst sind, ist zulässig.***

Ad § 31 Abs 4

Es wird vorgeschlagen die Befugnisse der gemäß § 29 Abs. 1 letzter Satz auch für die Ombudsstelle für Studierende explizit gesetzlich zu verankern, dass neben der Auskunftserteilungsverpflichtung, hochschulische Bildungseinrichtungen und Einrichtungen die mit Studierendenthemen befasst sind, Geschäftsstücke und Unterlagen über die bezeichneten Gegenstände vorzulegen sowie zu übermitteln haben und Überprüfungen an Ort und Stelle zuzulassen sind.

Ad § 31

Des Weiteren wird vorgeschlagen, dass Gesetzes- und Verordnungsentwürfe aus dem Bereich des Hochschulrechts und Rechtsgebieten, die mit Studierendenthemen befasst sind, der Ombudsstelle für Studierende rechtzeitig unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Begutachtung zu übermitteln sind. (Siehe § 7 Abs. 1 Volksanwaltschaftsgesetz 1982-VolksanwG)

Mit vorzüglicher Hochachtung
Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)
Leiter der Ombudsstelle für Studierende